

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

4. Stück vom Jahre 1906.

Inhalt: Nr. 10. Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 betr. §. 49. — Nr. 11. Verordnung, betr. die Ermittlung und Feststellung der nach dem Gesetz vom 6. Februar 1906 für verurtheilt oder beschädigt geachteten Rebren zu gemüthlichen Ausfälligungen. S. 60.

Nr. 10. Gesetz,

die Ausführung des Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 betreffend;

vom 5. Februar 1906.

WM, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen unter Aufhebung des Gesetzes vom 12. Mai 1884, die Ausführung des Reichsgesetzes über Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit vom 6. Juli 1904 betreffend (G. u. V. Bl. 1884 S. 156), unter Zustimmung Unserer getrennten Stände was folgt:

§ 1. Der Ertrag des Wertes der auf behördliche Anordnung infolge der in den §§ 1 und 2 des Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 bezeichneten Maßregeln vernichteten und des Mindernwertes der bei der Unterjagung oder Desinfektion beschädigten gefundenen Rebren wird auf Verlangen des Betroffenen aus der Staatskasse gewährt.

§ 2. Der Beschädigte hat seinen Ertragsanspruch bei dessen Bechluss innerhalb drei Tagen, vom Tage der Ausführung der den Ertragsanspruch begründenden Anordnung an, bei der für das betroffene Grundstück zuständigen Verwaltungsbehörde und zwar, soweit eine Stadt mit Neudiverter Städteordnung in Betracht kommt, bei dem Stadtrate, sonst bei der Amtshauptmannschaft anzubringen. Hierzu genügt die Erhebung des Ansvendts gegenüber dem von der Verwaltungsbehörde bestellten Sachverständigen für Reblausangelegenheiten.